

Der Sachverständigen ist an die Beweisfragen gebunden

Im **Baurecht** ist es üblich, dass das Gericht einen Sachverständigen beauftragt, um Beweisfragen zu klären. Die Beweisfragen formuliert das Gericht. Daraus ergibt sich, dass die Qualität der Beweisfragen von dem bautechnischen Verständnis des Richters abhängt. Der im **Baurecht** versierte Anwalt wird die Beweisfragen vorformulieren und/oder kontrollieren. In wie weit er Einfluss auf den Beweisbeschluss nehmen kann, hängt vom Richter ab.

Die richtige Beweisfrage ist aber ganz entscheidend, denn der Sachverständige ist an die Beweisfragen und Weisungen des Gerichts gebunden,§ ZPO. Diese dürfen sie nur auf der Grundlage des Parteivortrags und ihrer eigenen Feststellungen beantworten. Zu weiteren Problemen, auf die sich der Beweisbeschluss nicht bezieht, dürfen sie keine Stellung nehmen.

Im **Baurecht** ist bekannt, dass eine Vielzahl von Beweisfragen bautechnisch offensichtlich verfehlt und nicht zielführend sind. Auf entscheidungserhebliche Gesichtspunkte, die ein Anwalt in einem Beweis Antrag erkennbar übersehen hat, muss das Gericht gemäß § 139 Abs. 2 ZPO hinweisen. Alleine die Verpflichtung des Gerichts, gemäß § 139 Abs. 1 ZPO darauf hinzuwirken, dass die Parteien sachdienliche Anträge stellen, reicht aber nicht aus, denn der fehlende Fachverstand ist im **Baurecht** die Ursache des Problems. Die herrschende Meinung, dass der Sachverständige sich strikt auf die Beantwortung der Beweisfragen beschränken müsse auch wenn er deren Unzulänglichkeiten erkennt. Trifft der Sachverständige von sich aus weiterführende Aussagen, setzt er sich der Gefahr aus, wegen Befangenheit abgelehnt zu werden und damit seines Gebührenanspruchs verlustig zu gehen.

Das zeigt, dass im **Baurecht** das Gericht auf die Beratung des Sachverständigen angewiesen sein kann. Um unnötige Ergänzungsgutachten zu vermeiden, die immer dann nötig werden, wenn Richter und / oder Parteien erkennen, dass die Fragen nicht zielführend waren, erscheint es sachdienlich sich der im **Baurecht** vertretenen Auffassung anzuschließen, dass es sach- und prozessgerecht ist, dass der Sachverständige mit dem Gericht klärt, ob er auch zu Umständen Stellung nehmen soll, die nach dem Parteivortrag entscheidungsrelevant sind, aber in den Beweisfragen nicht ausdrücklich erwähnt werden, wenn er Zweifel hat, ob die Beschränkung der Beweisfrage dem prozessgestaltenden Willen des Gerichts entsprach, den Prozess schnell, zielführend und sachgerecht mit seiner Hilfe zu entscheiden. Das kommt zum Beispiel in Betracht, wenn nur danach gefragt wird, ob die Ist-Beschaffenheit der ausdrücklichen Soll-Beschaffenheit entspricht, obwohl diese nicht zur Herstellung eines funktionstauglichen Werks geeignet ist, oder wenn diese nicht den üblichen Qualitäts- und Komfortstandards eines zeitgleich errichteten Bauwerks entspricht. Wird der Bauherr im Prozess oder im selbstständigen Beweisverfahren von seinem Architekten beraten, wird unter Nichtbeachtung der Symptom-Rechtsprechung häufig nur nach konkreten Ausführungsfehlern des Unternehmers gefragt. Nach der Rechtsprechung des BGH im **Baurecht** ist es aber die Aufgabe des Sachverständigen alle Ursachen der Mangelerscheinung, also die Ausführungsfehler und die Planungsfehler aufzuklären, die die Ursache der Mangelerscheinung sind, und zwar unabhängig davon, ob die Partei diese zutreffend, unzutreffend oder überhaupt nicht dargestellt hat.

Im **Baurecht** muss man also zu dem Ergebnis kommen, dass es dem Grundsatz

der Prozessökonomie entspricht, dass dem Sachverständigen die Möglichkeit eingeräumt wird, von sich aus mit dem Gericht zu klären, wie weit seine Begutachtung gehen soll, ohne darin gleich einen Verstoß gegen die Unparteilichkeit zu sehen.

(vgl Aachener Bausachverständigentage 2014, [IBR 2014, 1251](#) - nur online, IBR 2015,1018 nur online).